

SÜDLOHN OEDING MARKETING, INFORMATION & TOURISTIK E.V. SOMIT E.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SOMIT – Südlohn Oeding Marketing, Information & Touristik e.V.“ und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Kurzform des Vereinsnamens ist SOMIT e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Südlohn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit aller am Gemeinwohl Südlohn Oedings interessierten öffentlichen Vertreter, privaten Bürger und gesellschaftlichen Gruppen folgende Ziele zu erreichen:
 - a) Die Gemeindeentwicklung in den nichtkommerziellen Bereichen Ortsbild, Wohnen, Kultur, Heimatpflege, Bildung, Wissenschaft, Sport und Freizeit zum gemeinsamen Nutzen nachhaltig zu fördern.
 - b) Die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbe-/Industriestandorts und des Wohnsitzes Südlohn Oeding, insbesondere in den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung und Tourismus zu erhalten und zu stärken im Sinne aller am Gemeinwesen beteiligten Partner.
 - c) Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde zu stärken.
 - d) Die Kommunikation der örtlichen Vereine untereinander zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird vornehmlich erreicht durch die Mitarbeit, Förderung bzw. Durchführung von Maßnahmen in den unter § 2 Abs. 1 genannten Bereichen; insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) imagefördernde Maßnahmen, Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und entsprechender Werbemaßnahmen in Zusammenarbeit von Wirtschaft, Politik, Bürgern und Verwaltung.
 - b) als aktiver Ansprechpartner für die Belange interessierter Bürger, Gewerbetreibender und gesellschaftlicher Gruppen (Vereine, Verbände und Institutionen).
 - c) Aktivitäten zur Verbesserung der dörflichen/gemeindlichen Gestaltung und des Wohnumfeldes

- d) Beratung und gegebenenfalls Unterstützung von Trägern privater Maßnahmen (z.B. Straßenfeste, Tage der offenen Tür, Jubiläen, etc.), die geeignet sind, die Attraktivität der Gemeinde Südlohn Oeding zu stärken.
 - e) die Förderung und den Ausbau des Tourismus,
 - f) die Einrichtung einer Anlaufstelle für Bürger, Gäste und Touristen, sowie auch für alle Vereinsmitglieder in Form eines Informationsbüros,
 - g) Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vereinigungen,
 - h) Ansprechpartner i.S.d. vorgenannten Ziele für alle Belange interessierter Bürger, Gewerbetreibender und sonstiger dem Verein nahestehender Institutionen und Vereine.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
- a) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern der Gemeinde.
 - b) die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs zur gebündelten Außendarstellung verschiedener, in der Gemeinde Südlohn Oeding aktiver Institutionen in Punkto Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit und Werbung etc..
 - c) eine gemeinsame Entwicklung und Formulierung sowie die Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen im Interesse von Bürgern und Gewerbetreibenden.
4. Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft angehören, die der Gemeinde Südlohn verbunden sind. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch die von diesen benannten Personen vertreten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem der Antragssteller die Bestimmungen und die Förderung der Ziele dieser Satzung anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds. Wird der Betrieb eines Mitgliedes aufgegeben und bei der zuständigen Gemeindebehörde abgemeldet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, der als Tag der Gewerbeaufgabe der zuständigen Gemeindebehörde gemeldet wurde. Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft an diesem Tag ist die vorherige schriftliche Mitteilung über die Geschäftsschließung an den Vorstand. Erfolgt diese Mitteilung erst später, so gilt der Tag der schriftlichen Mitteilung an den Vereinsvorstand als Termin für die Beendigung.

- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins missbrauchen, vereinsschädigendes Verhalten zeigen, mit der Zahlung ihrer Beiträge oder mit der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand bleiben oder ihre Mitgliederpflichten gröblich verletzen, können nach Anhörung durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, auf ihre Vereinszugehörigkeit hinzuweisen. Dieses Recht erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsziele zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 5

Finanzierung des Vereins und Mittelverwendung

1. Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer besonderen Beitragsordnung. Freiwillige Mitgliedsbeiträge, die über den in der Beitragsordnung vorgesehen Beitrag hinausgehen, sind zulässig.
2. Der Verein ist berechtigt Zuwendungen jedweder Art anzunehmen, die für satzungsmäße Zwecke verwendet werden sowie seine Aktivitäten auch durch Umlagen und Entgelte zu finanzieren.

Allgemeine Mitgliedsbeiträge stehen dabei ungebunden für jedweden Satzungszweck zur Verwendung zur Verfügung. Bei zweckgebundenen sonstigen Zuwendungen verpflichtet sich der Verein, diese i.S.d. Zweckgebundenheit einzusetzen.

Für den Fall des Erhalts von Entgelten, die für konkrete und im Vorhinein vereinbarte Gegenleistungen gegenüber Dritten gewährt werden, verpflichtet sich der Verein zu einer buchhalterisch getrennten Erfassung und zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder besondere Beiträge erheben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und Beschluss über die Jahresrechnung,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht geborene Mitglieder sind, und Wahl des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, gemäß § 10,
 - g) Bildung weiterer Vereinsorgane gemäß § 10,
 - h) Beschluss über die Beitragsordnung,
 - i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresbudgets,
 - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die jährlich, ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder 10% der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder digital (per Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder digital (per Email) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Ansonsten wird offen abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Namen der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnungspunkte
 - die gestellten Anträge, die Beschlüsse mit dem zugrunde liegenden Ergebnis
 - die Art der Abstimmung.

Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der jeweiligen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Es gilt als genehmigt, wenn vor der fristgerechten Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch hiergegen erfolgt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu neun Mitgliedern und zwar:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem ersten Beisitzer
 - d) bis zu sechs Beisitzern, wovon je ein Vertreter aus Werbegemeinschaft Südlohn, des Gewerbevereins Oeding und des Arbeitskreises HoGa entsandt werden kann.

Die Gemeinde Südlohn als Institution hat einen stimmberechtigten, ständigen Sitz als Beisitzer im Vorstand. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister oder seinen Allgemeinen Vertreter oder der Amtsleitung des federführenden Amtes laut Dienstverteilungsplan der Gemeinde Südlohn.

2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand wird je zur Hälfte seiner Mitglieder in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Um in den 2-Jahresrhythmus zu kommen wird festgelegt, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung im I. Quartal 2016 wie folgt gewählt wird:

Für zwei Jahre

- Vorsitzende/r
- Erster Beisitzer
- Dritter Beisitzer/in
- evtl. weitere Beisitzer

für ein Jahr:

- Stellvertretender Vorsitzende/r
- Zweiter Beisitzer/in
- vierter Beisitzer/in
- evtl. weitere Beisitzer

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden meisten Stimmen erhalten haben. Danach entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
5. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen von Angestellten des Vereins,
 - g) Einsetzung von Arbeitskreisen und Behandlung Ihrer Vorschläge und Anträge.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen, dieses kann auch gegen Entgelt erfolgen. Der Geschäftsführer nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.
 7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital (per Email) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. In Eilfällen beträgt diese Frist eine Woche.
 8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:
 - a) Beratung der vom Vorstand vorgesehenen Aktivitäten;
 - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
2. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Beiratsmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Vereinsmitglied ist.
3. Der Beirat besteht aus mind. fünf und max. fünfzehn Teilnehmern.
4. Geborene Mitglieder des Beirats sind je ein Mitglied der im Rat der Gemeinde Südlohn vertretenen demokratischen Parteien/Wählergemeinschaften. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand ferner Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Verwaltung und den gesellschaftlich und kulturell relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
5. Die Vertreter der demokratischen Parteien/Wählergemeinschaften gehören dem Beirat für die Dauer der Legislaturperiode an. Alle weiteren Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
6. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Sie müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Satzungsänderung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
4. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht angeregt werden oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers betreffen, können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins (§ 2) dienlich sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen

4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Südlohn zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen